

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG)

Datei-Nr.: 270169-g25
Seite 1/3

29.08.2025

Zu Artikel 3 Nummer 2b) (§ 316a Satz 2 Nr. 2 HGB-neu)

Mit dem StoFöG beabsichtigt der Gesetzgeber eine Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für die deutsche Wirtschaft. Die private Investitionstätigkeit soll durch den Abbau unnötig bürokratischer aufsichtlicher Prozesse gestärkt werden.

Eine wichtige Rolle bei der Mobilisierung von privatem Kapital nehmen auch die Förderbanken der Länder und die Landwirtschaftliche Rentenbank ein. Die Angebote der Landesförderbanken und der Landwirtschaftlichen Rentenbank unterstützen die Wirtschaft dabei notwendige Investitionen zu tätigen, indem sie das private Kapital von Geschäftsbanken hebeln. Damit die Landesförderbanken und die Landwirtschaftliche Rentenbank ihre unterstützende Rolle für die Realwirtschaft effizient und effektiv wahrnehmen können, sind jedoch auch sie darauf angewiesen, dort nicht mit Regulierungsaufwänden und -kosten belastet zu werden, wo deren Zielsetzung ins Leere geht.

Mit entsprechender Begründung hat sich der Bundesrat 2021 im Rahmen seiner Stellungnahme zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) dafür eingesetzt, den Raum für die missverständliche Auslegung des § 316a Satz 2 Nr. 2 HGB bei der Kategorisierung von Förderbanken als Unternehmen von öffentlichem Interesse durch die dort vorgeschlagene klarstellende Regelung zu schließen ([Bundesrat, Drucksache 9/21\(B\), Seite 7f](#)). Mit der Begründung, eine Abweichung vom Wortlaut des zugrundeliegenden EU-Regelwerks vermeiden zu wollen, wurde das abgelehnt.

Wir sprechen uns dafür aus, die jetzt geplante redaktionelle Änderung von § 316a HGB zu nutzen, um die weiterhin bestehende Auslegungsfrage, ob Landesförderbanken und die Landwirtschaftliche Rentenbank dann Unternehmen von öffentlichem Interesse sein sollen, wenn sie kapitalmarktorientiert sind oder nicht, wie seinerzeit vom Bundesrat vorgeschlagen, zu klären.

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Registernummer im Lobbyregister: R001169

§ 316a Satz 2 HGB setzt die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse in Artikel 2 Nummer 13 Abschlussprüfungsrichtlinie 2006/43/EG in deutsches Recht um. Bei der Umsetzung von europäischen Richtlinien sind die nationalen Gesetzgeber nicht an deren Wortlaut gebunden, sondern können bestehende Umsetzungsspielräume nutzen, gerade wenn diese der Klarheit der Regelung dienen.

Bezüglich der Frage, ob die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 Richtlinie (RL) 2013/36/EU genannten Institute insgesamt vom Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse ausgenommen werden können, besteht für den nationalen Gesetzgeber solch klarstellender Umsetzungsspielraum:

1. Die Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse enthielt in der Ursprungsfassung der RL 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 bezüglich Kreditinstituten noch keine Ergänzung der Herausnahme der seinerzeit in Artikel 2 Absatz 3 RL 2000/12/EG genannten Institute. Die Ergänzung der Herausnahme der in Artikel 2 Absatz 5 RL 2013/36/EU genannten Institute erfolgte erst durch die Änderungsrichtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014. Diese Änderungsrichtlinie diente der Flankierung der Abschlussprüfungsverordnung (EU) 537/2014 vom 16. April 2014 über die Anforderungen an die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Abschlussprüfungsverordnung wurde geschaffen, um die Glaubwürdigkeit der geprüften Abschlüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse „wegen des Umfangs, der Komplexität und der Art ihrer Geschäftstätigkeit“ zu erhöhen (Erwägungsgrund (3) RL 2014/56/EU). Dass erst in diesem Kontext die in Artikel 2 Absatz 5 RL 2013/36/EU genannten Institute aus der Definition des Unternehmens von öffentlichem Interesse herausgenommen wurden, spricht dafür, dass die Ausnahme umfassend sein soll, also auch bezüglich einer etwaigen Kapitalmarktorientierung dieser Institute.

Das ist auch folgerichtig. Die Einführung der umfangreichen Sonderregelungen zur Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde in der Abschlussprüfungsverordnung mit dem Schutz von Gläubigern, Anlegern und Verbrauchern begründet (Erwägungsgründe (5), (22), (24) und (26)). Dazu hat der Bundesrat 2021 ausgeführt: „Im Hinblick auf die bestehenden Staatsgarantien (Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und explizite Refinanzierungsgarantien) ist ein solcher zusätzlicher Schutzbedarf für die deutschen Förderbanken jedoch obsolet, die Zielsetzung geht ins Leere. Der Status als Unternehmen von öffentlichem Interesse generiert für die betroffenen Förderbanken insbesondere über die Abschlussprüfer-Verordnung umfangreiche Dokumentations-, Nachweis- und Abstimmungspflichten sowie Prüfungsinhalte („Key Audit Matter“), die mit Blick auf den nicht gegebenen Schutzbedarf obsolet und teilweise – etwa hinsichtlich des Vergabe- und Ausschreibungsrechts – redundant beziehungsweise nicht konform zu Regelungen der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung sind. Auch enthalten die geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen Bestimmungen zur Rotation von Abschlussprüfern und zur Governance der Häuser. So unterliegen die Förderbanken zum Beispiel der Staatsaufsicht und werden zusätzlich von Rechnungshöfen geprüft.“

2. Die europäischen Regelungen stellen den Mitgliedstaaten zudem seit jeher anheim, ob – und damit auch in welchem Umfang – sie ihre in Artikel 2 Absatz 5 RL 2013/36/EU genannten Institute handelsbilanzrechtlichen Regelwerken der Europäischen Union unterstellen. Geregelt wurde das in der „Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten“ (Bankbilanzrichtlinie 86/635/EWG), die

nach wie vor in Kraft ist. Artikel 2 Absatz 2 lit. a) Bankbilanzrichtlinie lautet: „Die Mitgliedstaaten brauchen diese Richtlinie nicht anzuwenden auf: a) die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG genannten Kreditinstitute ...“ Nachfolgeregelung von Artikel 2 Absatz 2 RL 77/780/EWG ist Artikel 2 Absatz 5 RL 2013/36/EU.

Soweit sich der deutsche Umsetzungsgesetzgeber 1990 mit dem Bankbilanzrichtlinie-Gesetz (BGBl. I 1990 Nr. 65 vom 7. Dezember 1990) für eine Unterstellung der heute in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 RL 2013/36/EU genannten Institute unter handelsrechtliche Bilanzierungsregeln entschieden hat, bleibt es ihm auf dieser Grundlage jedoch unbenommen, deren Anwendungsumfang zu definieren.

Die KfW ist auf Basis der aktuell bestehenden Gesetzeslage (ebenso wie die Deutsche Bundesbank) anders als die Landesförderbanken und die Landwirtschaftliche Rentenbank zu klassifizieren. Sie ist somit keine Unterstützerin dieser Initiative.

Wir bitten um Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrates.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 64 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.200 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 57 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im Jahr 2024 Förderdarlehen in Höhe von knapp 60 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 65.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an. Weitere Informationen unter www.voeb.de